

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 30. September 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»: Stellungnahme der Axpo-Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Vertragspaket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns im Folgenden ausschliesslich zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (Stromabkommen) und seiner Umsetzung im Landesrecht. Mit Blick auf Fülle und Umfang der Regulierungen als Folge des Stromabkommens erlauben wir uns, die Stellungnahme thematisch zu ordnen.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen	3
Zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität und dessen Umsetzung im Landesrecht	4
Vollständige Marktöffnung und Grundversorgung	4
Langfristige Bezugsverträge (LTC)	12
Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörde	14
Konsumentenschutzbestimmungen	17
Aggregation von Lastverschiebungen	19
Entflechtung Verteilnetzbetreiber	20
Entflechtung Übertragungsnetzbetreiber	25
Reserven	25
Förderinstrumente	28
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	29
Begriffe	30
Umweltrecht	31

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Stromproduzentin und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 7000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Das Stromabkommen schafft Rechtssicherheit, kann die Grundlage für tiefere Strompreise für KMU und Haushalte schaffen und stärkt die Versorgungssicherheit. Mit 41 grenzüberschreitenden Leitungen ist die Schweiz schon heute physikalisch ausserordentlich stark mit Europa vernetzt. Eine rechtliche Gewährleistung dieser Integration in den EU-Strombinnenmarkt steht bisher aber aus. Eine Folge der fehlenden vertraglichen Absicherung ist der Ausschluss der Schweiz bzw. von Schweizer Akteuren aus Prozessen und von Teilmärkten. Das führt zu zunehmenden Herausforderungen für die Versorgungssicherheit, u.a. durch das Risiko abnehmender Importfähigkeit der Schweiz. Diese Nachteile werden mit dem Stromabkommen behoben und die Rechtssicherheit für Schweizer Marktteilnehmer, Netzbetreiber und Behörden insgesamt gestärkt.

Mit der Umsetzung des Stromabkommens wird die Schweiz auch die überfällige vollständige Marktöffnung vollziehen. Private Stromkunden und KMU werden künftig ihre Stromlieferanten frei wählen und von günstigeren Strompreisen profitieren können. Die Schweiz kennt heute sehr grosse Tarifunterschiede von zwischen 9 und 45 Rappen/kWh. Die freie Wahl des Lieferanten und der Wettbewerb unter den Anbietern stellt aus Sicht der Verbraucher die effektivste Massnahme gegen hohe Strompreise dar. In Ergänzung zur Wahlfreiheit ist mit der Grundversorgung sichergestellt, dass die Wahlfreiheit nur von denjenigen Verbrauchern in Anspruch genommen werden kann, die das auch wollen.

Trotz der jüngsten Beschlüsse von Parlament und Stimmbevölkerung zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien bleibt die Schweiz insbesondere im kritischen Winterhalbjahr auf Stromimporte angewiesen. Mit Ausserbetriebnahme der bestehenden Kernkraftwerke und den absehbaren Einbussen bei der Erzeugung aus Wasserkraft wird diese Abhängigkeit noch wachsen. Ohne Stromabkommen steigt das Risiko reduzierter Importkapazitäten und als Folge davon das Risiko von Strommangelagen. Der fortschreitende Ausschluss der Schweiz aus den Prozessen zur Umsetzung des Strombinnenmarktes erhöht zusätzlich die Risiken von Störungen im Schweizer Stromnetz und steigender Kosten durch den Abruf von Systemdienstleistungen zu deren Korrektur.

Um die Vorteile eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU zum Tragen zu bringen, muss bei der Umsetzung auf eine zurückhaltende Regulierung geachtet und auf weitergehende Bestimmungen als in der EU verzichtet werden. Diese Chance wird mit den vorliegenden Gesetzesanpassungen und der vorgesehenen Regulierung in der Grundversorgung deutlich verpasst. Die restriktive Auslegung der Entflechtungsvorschriften für Verteilnetzbetreiber führt zu neuen Verzerrungen im Schweizer Strommarkt, ohne den Wettbewerb zugunsten der Volkswirtschaft zu stärken. Schliesslich vernichtet die Übergangsregelung für bestehende langfristige Einspeisevorränge an der Schweizer Grenze Vermögenswerte, führt zu enormen finanziellen Einbussen für die Vertragsinhaber – ohne dass dem eine entsprechende,

garantierte Stärkung der Versorgungssicherheit gegenübergestellt werden könnte – und schwächt so das Vertrauen in den Investitionsschutz und in die Rechtssicherheit.

Zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität und dessen Umsetzung im Landesrecht

Vollständige Marktöffnung und Grundversorgung

Die vollständige Marktöffnung ist ein entscheidender Schritt, um allen Verbrauchern Zugang zu günstigeren und innovativeren Produkten zu ermöglichen. Die Möglichkeit, den Stromlieferanten frei wählen zu können, und die damit reduzierte Abhängigkeit vom lokalen Versorger bieten gleichzeitig die Chance, die Regulierung in der Grundversorgung massgeblich abzubauen. Statt wie vorgeschlagen die kostenbasierte Regulierung weiterzuführen, sollte auf eine schlankere Vergleichspreisregulierung mit tieferen volkswirtschaftlichen Kosten gewechselt werden. Ebenfalls braucht es eine Reform der Abnahme- und Vergütungspflicht.

Energiengesetz (EnG)

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

Antrag:

~~1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten Eine vom Bundesrat zu bezeichnende zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW abzunehmen. Die Vergütung richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.~~

- ~~a. streichen~~
- ~~b. streichen~~

~~1^{bis} (neu) Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.~~

~~2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:~~

- ~~a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.~~
- ~~b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.~~

~~Die Absätze 1 und 1^{bis} sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.~~

Begründung:

Um Verzerrungen, allfällige Verluste, ineffiziente Doppelspurigkeiten und hohe Kosten für Ausgleichsenergie bei den Grundversorgern zu vermeiden, muss eine zentrale Stelle geschaffen werden, die die unabhängig produzierte Elektrizität abnimmt. Dadurch kann die Produktionsmenge der kleinen Erzeugungsanlagen, die erheblich schwanken kann, durchgängig professionell und damit effizient bewirtschaftet werden (Prognose, Hedging, etc.). Damit reduzieren sich bei den Grundversorgern die Kosten (für die Abwicklung, die Kundenbetreuung, etc.), die Komplexität (und damit die Fehleranfälligkeit), die Verzerrungen (kurzfristige Beschaffungskosten bei vorgängiger, jährlicher Tariffestsetzung in der Grundversorgung) sowie die Risiken ganz wesentlich. Die damit verbundenen Kostenreduktionen führen letztlich auch zu tieferen Stromtarifen in der Grundversorgung.

Eventualantrag:

1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens ~~200~~ 100 kW;
- b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.

Begründung:

Grundsätzlich ist die vorgesehene Absenkung des Schwellenwerts für die Abnahme- und Vergütungspflicht auf 200 kW zu begrüßen. Im Sinn einer konsistenten Regulierung sollte der Schwellenwert wie in den Nachbarländern weiter gesenkt werden, wenn auf die Schaffung einer zentralen Stelle verzichtet wird - vorzugsweise auf den Schwellenwert für die Direktvermarktung (100 kW) oder auf den Schwellenwert für die Minimalvergütung (150 kW).

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 4a Freie Lieferantenwahl

Antrag:

Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl. Sie haben die Freiheit, mehr als einen Stromliefervertrag zur selben Zeit zu haben.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, dass die Umsetzung des Stromabkommens mit Artikel 4 «Freie Versorgerwahl» der EMD-Richtlinie¹ kompatibel ist. Sie entspricht auch dem aktuellen Bedürfnis. Ein Endverbraucher kann z. B. einen Teil seines Strombedarfs mit einem Lieferanten decken, während der restliche Bedarf von einem anderen Lieferanten stammt. Solche Modelle müssen weiterhin möglich bleiben

¹ Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union

Die zur Umsetzung notwendige Regelung von Anschlusspunkten und Messtellen kann auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten

Antrag:

3 (neu) Der Bundesrat regelt unter Einbezug der in Artikel 3 beschriebenen Organisationen die Anforderungen an die Organisation der Lieferanten.

Begründung:

Der vorgeschlagene Artikel 4b dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Anforderungen an Stromlieferanten im liberalisierten Markt. Zur Erhöhung der Transparenz, der Stärkung der Verbrauchersicherheit und der Effizienz der Marktprozesse, ist eine präzise Definition von Rollen und Pflichten notwendig.

Laut Erläuterndem Bericht (S. 644) werden die Anforderungen an die Organisation und Tätigkeit der Stromlieferanten auf Verordnungsstufe unter Einbezug der Branche noch ausgeführt. Solche letztlich einschränkenden Anforderungen sind nur dann zielführend, wenn eine Notwendigkeit mit Blick auf den Verbraucherschutz gegeben ist. Die vorgeschlagene Ergänzung ist kohärent mit Art. 8 Abs. 3 StromVG und den Zielen des Stromabkommens.

Art. 4c Stromlieferverträge

Antrag:

1 Lieferanten, ~~die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern,~~ müssen:
a. ...

Begründung:

Das Gleichbehandlungsprinzip verlangt, dass alle Lieferanten gleich reguliert werden.

Antrag:

2 Der Bundesrat legt fest:
a. ...
b. *streichen*
c. ...

Begründung:

Der Bundesrat hat sich in Wahrnehmung seiner Regelungskompetenzen auf den Erlass von Vorgaben zu beschränken, die zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich sind. Er verzichtet dabei auf Eingriffe in verfassungsmässige Rechte, soweit dies nicht zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und damit durch das überwiegende öffentliche Interesse begründet ist. Die Schweizer Bundesverfassung

garantiert in Art. 27 BV die Wirtschaftsfreiheit, die unter anderem die Vertragsfreiheit als zentrales Element umfasst. Diese schützt Unternehmen davor, in ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit unangemessen eingeschränkt zu werden – etwa durch staatlich verordnete Vertragsinhalte oder Preisbildungsmechanismen. Eine zu weitgehende Regelungskompetenz des Bundesrates könnte dazu führen, dass Lieferanten gezwungen werden, bestimmte Vertragsmodelle anzubieten, die nicht ihrer Geschäftsstrategie entsprechen. Sie riskiert darüber hinaus, wirtschaftliche Risiken (z. B. durch volatile Spotmärkte) auf Unternehmen abzuwälzen, ohne dass diese ausreichend steuerbar sind, und die Vielfalt und Innovationskraft im Strommarkt einzuschränken.

Art. 4d Lieferantenwechsel

Antrag:

3 Der Bundesrat regelt die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17). Dabei berücksichtigt er das Subsidiaritätsprinzip gemäss Artikel 3 und prüft vorgängig bestehende Vereinbarungen der betroffenen Organisationen als Basis für allfällige Ausführungsbestimmungen.

Begründung:

Laut Anhang I des Stromabkommens, Ziff. 16, tritt Art. 12 Abs. 1 von Richtlinie 2019/944 mit einer Übergangsfrist von drei Jahren in Kraft. Gemäss dieser EU-Bestimmung erfolgt ein Wechsel des Versorgers oder des im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmers binnen kürzestmöglicher Zeit. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Anspruch auf den Wechsel unter Einhaltung der Vertragsbedingungen innerhalb von höchstens drei Wochen nach dem Tag der Antragstellung besteht. Laut EU-Binnenmarktrichtlinie darf spätestens ab 2026 der technische Vorgang des Versorgerwechsels nicht mehr länger als 24 Stunden dauern, und muss an jedem Werktag möglich sein. In der Schweiz sind die konkreten Prozesse für den Lieferantenwechsel im Dokument «SDAT-CH Wechselprozesse» des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) geregelt. Die Ergänzung stellt sicher, dass die Kooperation mit der Elektrizitätswirtschaft – wie in Art. 3 StromVG vorgesehen – gestärkt wird, bestehende Branchenlösungen (z. B. Vereinbarungen zwischen Lieferanten, Netzbetreibern und ElCom) vorrangig berücksichtigt werden und der Bundesrat nicht unnötig regulierend eingreift, wenn eine funktionierende Selbstregulierung besteht.

Art. 6 Grundversorgung

Antrag:

4 Tritt ein Endverbraucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die ihm oder den grundversorgten Kunden entstandenen wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlangen. ~~Die ElCom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.~~

Begründung:

Die Präzisierung stellt klar, dass diejenigen wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten gemeint sind, die beim Grundversorger und/oder den grundversorgten Kunden entstehen.

Die ElCom ist ohnehin für die Einhaltung dieses Gesetzes zuständig. Damit kann sie auch überprüfen, ob der finanzielle Ausgleich den Mehrkosten entspricht und ob die grundversorgten Kunden schadlos gehalten werden können. Der Verweis auf die anrechenbaren Kosten scheint zudem etwas unklar. Die Wechselgebühren würden Einnahmen generieren, welche mit den anrechenbaren Kosten gegengerechnet würden.

Antrag:

5 Der Bundesrat regelt unter Einbezug der Branche das Verfahren für Eintritte in die und Austritte aus der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass für die Stromversorger neue, essenzielle Prozesse und Bestimmungen ohne Einbezug der Branche geregelt werden sollen. Andernfalls entstehen erhebliche Umsetzungsrisiken, die zu ineffizienten Abläufen, Ungleichbehandlungen und Mehrkosten bzw. Verlusten bei den Grundversorgern führen können.

Art. 6a Stromlieferverträge

Antrag:

Streichen.

Begründung:

Die Grundversorgung soll hinsichtlich der Produkte und Verträge so einfach und damit kostengünstig wie möglich ausgestaltet werden können. Mit der Vorgabe aus Art. 4c Abs. 1 müssen grössere Lieferanten solche Verträge bereits im Markt anbieten, womit auch die grundversorgten Kunden jederzeit in solche Verträge wechseln können.

Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung

Antrag:

- ~~1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:~~
- ~~a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion;~~
 - ~~b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten;~~
 - ~~c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG7: die entsprechende Vergütung;~~
 - ~~d. ein angemessener Gewinn.~~

Für die Höhe der Grundversorgungstarife des nächsten Tarifjahres werden jeweils am 31. Mai Richtwerte vorgegeben.

1^{bis} (neu) Der Bundesrat legt die Vorgaben zur Ermittlung dieser Richtwerte fest und berücksichtigt dabei insbesondere die folgenden Elemente:

- a. Terminmarktpreise für Strom (Base- und Profilbeschaffungen):
- b. Preiserwartung für Herkunftsnachweise;
- c. Preiserwartung für Ausgleichsenergie;
- d. Abwicklungskosten, die insbesondere Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Bewirtschaftung beinhalten;
- e. ein Toleranzzuschlag zur Abdeckung von Preisunsicherheiten, absatzseitigen Mengenunsicherheiten sowie anderer Risiken der Grundversorger;
- f. ein angemessener Gewinn.

1^{ter} (neu) Die Richtwerte werden von der ECom ermittelt und gelten als Aufgreifkriterium für die Nachweispflicht der Tarifbildung gegenüber der ECom. Liegen die Grundversorgungstarife eines Grundversorgers unter den entsprechenden Richtwerten, gelten sie ohne Nachweis als angemessen.

Begründung:

Die Vorgaben für die Grundversorger müssen effizient umsetzbar sein. Vorgaben zur Beschaffung und zu den Preisen müssen mit den Wechselmöglichkeiten der Kunden vereinbar sein. Je mehr Vorgaben und Risiken der Grundversorgung auferlegt werden, desto aufwändiger, teurer und unattraktiver wird sie. Mit der vollständigen Marktöffnung haben alle Endverbraucher die Möglichkeit, auf alternative Produkte auszuweichen. In der Folge unterliegt auch die Grundversorgung den Marktkräften. Eine Preisregulierung ist grundsätzlich nicht notwendig. Es reicht eine Missbrauchsaufsicht. Eine Preisregulierung sollte sich, falls daran festgehalten wird, an den Marktgegebenheiten orientieren. Dies ist auch in den Vorgaben der EU so vorgesehen.

Bei einer Cost-plus-Regulierung besteht dagegen die Gefahr, dass Kunden bei spürbaren Preisdifferenzen zwischen der Grundversorgung und dem Markt hin und her wechseln. Diese asymmetrische Opportunitätsmöglichkeit der Kunden führt – insbesondere längerfristig – zu erheblichen Preis- und Mengenrisiken zum Nachteil der in der Grundversorgung verbleibenden Verbraucher und des Grundversorgers, die massive Mehrkosten und Verluste erzeugen können. Ein finanzieller Ausgleich durch eine Wechselgebühr vermag dabei höchstens den unterjährig entstehenden finanziellen Schaden zu reduzieren. Bleiben die Kunden dann über mehrere Jahre im für sie vorteilhafteren Regime (Grundversorgung oder Markt), findet kein finanzieller Ausgleich mehr statt. Konkret würden in längeren Phasen sehr tiefer Preise viele Verbraucher in den freien Markt wechseln. Die Kosten der Grundversorgung, insb. auch der teureren Eigenproduktion oder bereits getätigter Beschaffungen, würden auf immer weniger Verbraucher verteilt werden. Dies könnte zu einem stetig steigenden Verlustrisiko für den Grundversorger führen. In Phasen mit hohen Preisen würden viele Kunden umgekehrt zurück in die Grundversorgung wechseln und den bereits dort verbliebenen Verbrauchern durch teure Beschaffungen hohe Tarife aufbürden. Das einseitige Verlustrisiko für Grundversorger mit Eigenproduktion dürfte auch den Erhalt ihrer Eigenproduktion erheblich dämpfen.

Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie

Antrag:

Abs. 2: *Streichen.*

Abs. 3: *Streichen.*

Begründung:

Mit dem Wegfall einer Kostenregulierung (vgl. auch die Begründung zu Art. 7 Abs. 1) müssten auch die Vorgaben des Stromgesetzes im Rahmen der beiden Mindestanteile für die Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien und für die Elektrizität aus erneuerbaren Energien gestrichen werden. Die Nachweise für erneuerbare Energie sollte zudem ausschliesslich mittels Herkunftsnachweisen (HKN) zu erbringen sein.

Die grundversorgten Kunden profitieren auch mit diesen Änderungen weiterhin von einer Absicherung gegen Marktpreisschwankungen nach Art. 7b Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs sowie von erneuerbarer Energie im Standardprodukt nach Art. 7a Abs. 1.

Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung

Eventualantrag:

1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:

a. ...

e. (neu) die Kosten und Erlöse, die aus notwendigen Mengenanpassungen für die Energielieferung in der Grundversorgung entstehen.

Begründung:

Sowohl Stromverbrauch als auch -produktion sind kurzfristigen Schwankungen unterworfen. Damit ein Grundversorger jederzeit seinen Versorgungsauftrag erfüllen und damit seine Kunden mit der benötigten Menge beliefern kann, sind kurzfristige Mengenanpassungen unerlässlich. Die daraus resultierenden Kosten und Erlöse müssen in der Grundversorgung anrechenbar sein, um die effektiven «Nettokosten» eines Grundversorgers korrekt abbilden zu können.

Die Notwendigkeit der Anrechenbarkeit von Verlusten aus Verkäufen in der Grundversorgung wird inhaltlich sowohl von Behörden als auch Branche getragen und ist Gegenstand von laufenden Diskussionen zur Umsetzung des Stromgesetzes. Eine explizite Bestimmung im Gesetz würde zusätzliche Rechtssicherheit schaffen.

Eventualantrag:

2 Für die Festlegung der Grundversorgungstarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:

a. ...

d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach

Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; ~~der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.~~

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die in der Grundversorgung angelasteten Kosten nach Art. 46b EnG durch den Bundesrat begrenzt werden sollten. Die Stromlieferanten werden zur Umsetzung dieser Massnahmen verpflichtet. Folglich müssen auch die daraus resultierenden Kosten an die Kunden weiterverrechnet werden dürfen. Indem die ElCom die Zuweisung dieser Kosten auf die Grundversorgung jederzeit detailliert prüfen kann, ist eine Begrenzung durch den Bundesrat hinfällig.

Antrag:

4 ... Die Grundversorger stellen gegen eine angemessene Vergütung des Netzbetreibers zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung. ...

Begründung:

Die Übernahme dieser Aufgaben muss zwingend auch mit einer entsprechenden Kostenbelastung der Netzbetreiber und Kostenentlastung der Grundversorgung einhergehen.

Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie

Eventualantrag:

- 2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:
- a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien. Solange mindestens 50 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus dieser erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien stammt, müssen die Verteilnetzbetreiber diesen Mindestanteil nicht einhalten;
a^{bis} (neu) bei diesem Mindestanteil umfasst die ganze Produktion nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a ausschliesslich die Produktion aus erneuerbaren Energien;
 - b. ...

Begründung:

Damit werden die unterschiedlichen Ausgangslagen und die daraus resultierenden Verzerrungen und Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt zumindest teilweise begrenzt. Die Ergänzung in Bst. a. entspricht dabei bis auf den konkreten Prozentwert dem zweiten Satz des bisherigen Art. 4a Abs. 1 StromVV. Die Diskussion über die korrekte Kostenbasis für diesen Mindestanteil zwischen BFE, ElCom und VSE hat zum Ergebnis geführt, dass alle Beteiligten einer entsprechenden Gesetzesänderung zugestimmt haben. Der vorgeschlagene neue Bst. a^{bis} bildet dieses Ergebnis ab und schafft damit Rechtssicherheit.

Langfristige Bezugsverträge (LTC)

Mit Stromabkommen wird auch die Ablösung der bestehenden Einspeisevorränge für die Langfristverträge mit französischen Kernkraftwerken geregelt. Die Verträge bleiben ein wichtiges Instrument für den gesicherten Import verlässlicher Bandenergie in die Schweiz. Grundsätzlich ist die Ablösung des physischen Vorrangs an der Grenze durch eine finanzielle Kompensation ein gangbarer Weg. Die Übergangsfrist muss der Eigentumsgarantie aber Rechnung tragen und sich an der Laufzeit der Verträge bemessen. Die Abgeltung muss zudem effizient umsetzbar und methodisch korrekt ausgestaltet werden.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Art. 8 <Übergangsregelung für bestehende langfristige Einspeisevorränge auf Verbindungsleitungen an der Schweizer Grenze

Antrag:

1 ...mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben. Den Vertragsinhabern wird ~~während einer Übergangsfrist von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens, aber nicht länger als~~ bis zum Auslaufdatum des jeweiligen in Anhang II Abschnitt B aufgeführten Vertrags, ~~wenn dieser früher ausläuft,~~ ein finanzieller Ausgleich gewährt. Änderungen an den in Anhang II Abschnitt B aufgeführten Verträgen beeinflussen ~~weder~~ die Aufhebung der langfristigen Einspeisevorränge nicht ~~noch~~ die ~~Übergangsfrist.~~

Anhang II

Übergangsregelung für bestehende langfristige Einspeisevorränge auf Verbindungsleitungen an der Schweizer Grenze

Art. 2 Berechnung des finanziellen Ausgleichs

Antrag:

2 *Streichen.*

3 *Streichen.*

Begründung:

Anhang II des Stromabkommens regelt die Übergangsregelung für bestehende langfristige Einspeisevorränge auf Verbindungsleitungen an der Schweizer Grenze.

Die Langfristverträge mit französischen Kernkraftwerken (LTC) waren und sind ein wichtiges Instrument, um die Lieferung verlässlicher Bandenergie zu stabilen Preisen in die Schweiz zu sichern. Beim Bau der den Verträgen zugrundeliegenden Kernkraftwerke haben die LTC-Halter gleichzeitig in zusätzliche Übertragungsleitungen in die Schweiz investiert. Als die Übertragungsleitungen im Zuge der Neuordnung des Marktes resp. Einführung des Stromversorgungsgesetzes an die Swissgrid übertragen wurden, hatte man den LTC-Haltern dafür den aktuell gültigen gesetzlichen

Vorrang an der Grenze übertragen. Dies ermöglichte ihnen, den LTC-Strom weiterhin zuverlässig und ohne Zusatzkosten in die Schweiz zu liefern.

Während die Ablösung des physischen Vorranges an der Grenze durch eine finanzielle Kompensation aus Sicht der LTC-Halter grundsätzlich ein gangbarer Weg ist, stellen wir fest, dass die Laufzeit der finanziellen Kompensation von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens zu kurz ist. Sie hätte korrekterweise der Laufzeit der LTC, die teilweise an die Betriebsdauer der Kernkraftwerke geknüpft ist, entsprechen sollen. Mit der im Stromabkommen gewählten Frist wird somit der Eigentums-garantie bzw. dem Schutz bestehender Verträge nur partiell Rechnung getragen.

Wir stellen zudem fest, dass bei Ausgestaltung der finanziellen Kompensation zwei weitere Einschränkungen Einzug ins Stromabkommen gefunden haben, die die Entschädigung der LTC-Halter substantiell mindern.

Erstens ist - neben dem finanziellen Abschlag von 20% als Beitrag an die Instandhaltungs- und Kapitalkosten des Netzes - ein zusätzlicher Abschlag auf 74.3% im Winter und auf 68.5% im Sommer vorgesehen (vgl. Anhang II Art. 2 Stromabkommen). Dieser Abschlag ist methodisch falsch. Die aufgeführten Prozentsätze entsprechen dem Verhältnis der an der Grenze zwischen Frankreich und der Schweiz für die LTC reservierte Kapazität im Vergleich zur maximalen LTC-Vertragskapazität (100% Verfügbarkeit EDF). Betrachtet man jedoch die absoluten Werte, so hat die priorisierte Kapazität in der jüngeren Vergangenheit in 99% der Stunden ausgereicht, um den produzierten LTC-Strom in die Schweiz zu exportieren. Die zusätzliche Kürzung gemäss Stromabkommen würde also von der Annahme ausgehen, dass von EDF jederzeit die maximale Vertragskapazität geliefert würde, was kaum je der Fall ist.

Zweitens wird der Anspruch auf Entschädigung vom Kauf der entsprechenden Grenzkapazität abhängig gemacht (vgl. Anhang II Art. 1 Stromabkommen). Das heisst, um eine finanzielle Entschädigung zu erhalten, müssen die LTC-Halter erfolgreich Grenzkapazitäten im gleichen Volumen ersteigern. Nach der Marktkopplung mit der EU, d.h. wenn keine explizite Auktionen für Grenzkapazitäten mehr stattfinden, müssen entsprechende Käufe und Rückkäufe in den beiden Märkten vorgewiesen werden. Diese Vorgabe geht mit zusätzlichen Risiken für die LTC-Halter einher und läuft der Freigabe der Grenzkapazität zuwider. Sie wirft dabei auch Umsetzungsfragen auf. Insbesondere werden die LTC als Teil eines Gesamtportfolios der Betreiber vermarktet. Müsste deren Vermarktung aus dem Gesamtportfolio herausgelöst werden, um die ersteigerte Grenzkapazität oder das Gebot explizit zuordnen zu können, würde dies zu erheblichen Ineffizienzen führen.

Angesichts der enormen finanziellen Auswirkungen für die Parteien sind Stromabkommen und Anhang II vor Inkrafttreten anzupassen, damit Rechtssicherheit und das Vertrauen in den Investitionsschutz gewährleistet bleiben.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 22 Aufgaben

Antrag:

2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:

- a. ...
- c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8, ~~und~~ Sie entscheidet zudem über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1 unter Vorbehalt des Stromabkommens.

Begründung:

Die finanzielle Kompensation der LTC-Halter für die Aufhebung der Grenzvorränge (Anpassung Art. 17 Abs. 2 StromVG) wird gemäss Stromabkommen durch die Erlöse aus dem marktorientierten Verfahren finanziert. Es gilt zu präzisieren, dass die El-Com nur soweit über die Zuteilung der Erlöse bestimmt, als dass sie nicht gemäss Modalitäten des Stromabkommens den LTC-Haltern zukommen.

Antrag:

Art. 33d (neu) Übergangsbestimmungen

Bei einer Beendigung oder Suspendierung des Stromabkommens tritt der in den internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen wurden, enthaltene Vorrang bei der Zuteilung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität wieder in Kraft.

Begründung:

Mit der vorliegenden Revision des StromVG wird der Grenzvorrang der LTC gestrichen und durch eine finanzielle Kompensation im Stromabkommen ersetzt. Würde das Stromabkommen gekündigt, muss der ursprüngliche Anspruch auf die priorisierte Zuteilung der Grenzkapazitäten wiederhergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich dabei an der heutigen Version von Art. 17 Abs. 2 StromVG.

Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörde

Mit dem Stromabkommen erhält die Regulierungsbehörde neue und weiter gehende Kompetenzen. Damit die Vorteile des Abkommens zum Tragen kommen können, müssen die Kompetenzen der Regulierungsbehörde auf das zur Umsetzung notwendige Mass beschränkt werden, auf eine klare Abgrenzung zu den Aufgaben und Kompetenzen anderer Behörden geachtet werden und die Rechte der Beaufsichtigten gewahrt bleiben.

Kommentar:

Wir stellen fest, dass zentrale Elemente der Markt- und Netzregulierung – insbesondere solche mit weitreichenden technischen und institutionellen Konsequenzen – erst in einem zweiten Paket vorgesehen sind, dessen Vernehmlassung noch aussteht.

Insbesondere stellt die gemäss Ziffer 2.11.7 des Erläuternden Berichts geplante Übertragung der Zuständigkeit für Netzanschlüsse vom kantonalen und kommunalen Bereich an den Bund einen fundamentalen Systemwechsel dar. Dass dieser Systemwechsel erst nach der Annahme des ersten Pakets behandelt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Zudem stehen viele der im ersten Paket enthaltenen Regelungen in engem Zusammenhang mit den noch offenen Punkten des zweiten Pakets (Kompetenzen der Regulierungsbehörde). Eine isolierte Betrachtung dieser Regelungsbereiche birgt die Gefahr von Inkonsistenzen und unvollständigen Lösungen. Eine kohärente und wirksame Regulierung des Strommarkts setzt voraus, dass alle relevanten Aspekte gemeinsam diskutiert und abgestimmt werden.

Offene Fragen gibt es auch bezüglich des zeitlichen Rahmens. Die Schweiz hat im Rahmen der Verhandlungen mit der EU lediglich eine Übergangsfrist von fünf Jahren erhalten. Wenn die Vernehmlassung zum zweiten Paket erst in drei Jahren erfolgt, bleibt kaum noch Zeit für eine sorgfältige Umsetzung und Anpassung auf nationaler Ebene. Eine Verzögerung könnte dabei nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Schweiz als verlässlicher Partner im europäischen Strommarkt schwächen.

Es wäre wünschenswert, dass die Botschaft ans Parlament bereits im ersten Paket offenlegt, wie die weiteren – hier nicht vernehmlasseten – Diskrepanzen zwischen StromVG und Artikel 59 der Strombinnenmarkttrichtlinie aufgelöst werden sollen.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 22 Aufgaben

Antrag:

1^{bis} (neu) Soweit die ElCom auf Basis des Stromabkommens die Kompetenz zur Ausgestaltung von Regulierung erhält, stützt sie sich auf das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art.3 StromVG und achtet auf vertretbare Kosten für alle betroffenen Akteure.

Begründung:

Durch Übernahme von Network Codes und weiteren Bestimmungen erhält die ElCom zukünftig zusätzliche Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Regulierung - anstatt sich nur auf ihre Auslegung zu beschränken. Dabei soll sie weiterhin das Subsidiaritätsprinzip wahren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung von neuen Regulierungen keine unvermeidbaren Kosten für die Akteure entstehen. So besteht beispielsweise das Risiko, dass den Betreibern von Kraftwerken verstärkt Kosten aufgebürdet werden, welche Investitionen hemmen können.

Antrag:

2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:

a. ...

b^{bis} *streichen*

Begründung:

Bei den Bedingungen der Ersatzversorgung handelt es sich um einen Marktbereich, der nicht durch die ElCom zu regulieren ist. Die für die Marktaktivitäten zuständigen Stellen, z.B. Wettbewerbskommission oder Preisüberwacher, haben diese Aufgabe zu übernehmen. Ansonsten entstehen ineffiziente Doppelspurigkeiten und Unsicherheiten bzgl. der effektiven Kompetenzen der jeweiligen Institutionen und Behörden. Zudem können in der Ersatzversorgung aufgrund der erheblich höheren (Ausfall-)Risiken gerade eben nicht die Grundversorgungstarife und die aktuellen Grosshandelsmarktpreise als Richtschnur herangezogen werden.

Antrag:

3 Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft. Sie bezieht die Investitionen in die den Ausbau von Erzeugungs- und Speicherkapazitäten in ihre Beurteilung der Versorgungssicherheit mit ein.

Begründung:

Die laufenden Investitionen sind integrale Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen. Müssten solche Daten an die ElCom rapportiert werden, wäre das ein starker Eingriff in die Geschäftstätigkeit und mit hohen administrativen Aufwänden verbunden. Für die Versorgungssicherheit ist der Ausbau von Erzeugungs- und Speicherkapazitäten relevant; es braucht keine Detailanalyse der Investitionen.

Art. 22b Monitoring

Antrag:

2 Beobachtet die ElCom restriktive Vertragspraktiken, die Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Versorgern Verträge zu schliessen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken, so informiert sie die Wettbewerbskommission.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung bietet mehr Rechtssicherheit und ist kohärent mit den Zielen des Stromabkommens und übernimmt die wichtigsten Punkte von Art. 59 Abs. 1 Bst. p der Richtlinie 2019/944. Die Wettbewerbskommission befasst sich mit Verstössen des Wettbewerbsrecht und ist nur im Fall von Verstössen dagegen zu involvieren.

Antrag:

3 Die ElCom orientiert den Bundesrat alle zwei Jahre über die Ergebnisse des Monitorings. Zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Grundversorgung einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt nicht förderlich ist, so ergreift der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen und unterbreitet dem Parlament bei Bedarf einen entsprechenden Vorschlag für eine Gesetzesänderung.

Begründung:

Laut Erläuterndem Bericht sind die Massnahmen, die der Bundesrat ergreifen kann, verschiedenartig. Sie können bis zum Vorschlag an das Parlament für eine Gesetzesänderung gehen. Laut Erläuterndem Bericht würde dieser Vorschlag ans Parlament ergehen, wenn die Ausgestaltung der Grundversorgung negative Auswirkungen auf das Wettbewerbsgeschehen im freien Markt hat. Diese Präzisierung lässt der Erlassentext vermissen.

Antrag:

Abs. 4: *Streichen.*

Begründung:

Für die vorausschauende Erweiterung der Kompetenzen der Regulierungsbehörde auf weitere Bereiche besteht kein nachvollziehbarer Grund. Die vorgeschlagenen Kompetenzen der ElCom gemäss Absatz 2 entsprechen vollumfänglich Richtlinie 2019/944 Artikel 59 Abs. 1 Bst. o. Mit Blick auf die Äquivalenz mit den EU-Bestimmungen ergibt sich keine Notwendigkeit, die Kompetenzen der ElCom ohne Einbezug des Parlaments zu erweitern.

Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen

Antrag:

Streichen.

Begründung:

Die Beobachtung der Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen ist nicht schlüssig. Sie scheint weder notwendig noch im Einklang mit der Rolle eines Regulators im Strombereich. Es handelt sich um eine spezifisch schweizerische Weiterung des Regulierungsrahmens und der Kompetenzen des Regulators, die vor allem Kosten verursacht. Richtlinie 2019/944 Artikel 59 sieht ein solches Monitoring nicht vor. Wie auch der Vorsteher des UVEK an der Medienkonferenz vom 14.05.25 festgehalten hat, muss nicht mit negativen Folgen der Marktöffnung gerechnet werden. Demgegenüber dürfte die Massnahme zu zusätzlichen Auskunftspflichten für die Stromversorger und hohen administrativen Aufwänden führen.

Konsumentenschutzbestimmungen

Mit dem Stromabkommen werden auch neue Bestimmungen und Instrumente zum Schutz der Konsumenten eingeführt. Art. Im Sinn einer zweckmässigen und effizienten Umsetzung sind ihr Anwendungsbereich auf die kleinen Verbraucher mit Anrecht auf Grundversorgung zu beschränken, die Akzeptanz für die neuen Bestimmungen und Stellen zu wahren und Missbräuche zu verhindern.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 23a Vergleichsinstrument

Antrag:

1 Die ElCom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als ~~100 MWh~~ 50 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem...

Begründung:

Der Erläuternde Bericht bleibt eine Erklärung schuldig, weshalb der Kreis der Verbraucher, denen ein Vergleichsinstrument zur Verfügung gestellt werden soll, weitergezogen wird als in der relevanten Strombinnenmarkt-Richtlinie und nicht auf Haushaltskunden und kleine KMU eingeschränkt werden soll.

Verbraucher mit einem höheren Jahresverbrauch als 50 MWh verfügen in aller Regel über professionelle Beschaffungskompetenz, Zugang zu spezialisierten Energieberatern und individuell verhandelte Verträge. Ein Vergleichsinstrument für diese Verbrauchergruppe ist nicht zielführend und kann sogar Fehlinformationen erzeugen, da deren Verträge oft nicht standardisiert sind.

Art. 23b Ombudsstelle

Antrag:

1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle ~~die~~ unter Einbezug der Branche. Die Ombudsstelle:

- a. vermittelt bei Streitigkeiten über die Einhaltung dieses Gesetzes, die Abnahme- und die Vergütungspflicht sowie den Eigenverbrauch ~~vermittelt~~;
- b. informiert die Endverbraucher mit einem Verbrauch von weniger als 50 MWh pro Jahr über ihre Rechte ~~informiert~~.

Begründung

Die für die Stromversorger essenzielle Schlichtungs- und Vermittlungsstelle soll nicht ohne Einbezug der Branche bezeichnet werden. Andernfalls könnte die zur Ausübung dieser Rolle dringend erforderliche Akzeptanz aller Beteiligten in Frage gestellt werden. Dadurch würden erhebliche Umsetzungsrisiken entstehen, die zu ineffizienten Abläufen und Mehrkosten bei allen Beteiligten führen können.

Antrag:

2 Die Endverbraucher mit einem Verbrauch von weniger als 50 MWh pro Jahr sowie die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten ~~mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft~~ anrufen. ...

Begründung:

Wie im Telekommunikationsbereich (Artikel 12c Abs. 1 FMG), sollte es auch in der Elektrizitätsbranche möglich sein, dass bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft jede Partei die Ombudsstelle anrufen kann.

Antrag:

3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er lediglich eine Bearbeitungspauschale, sofern er vorgängig erste Schritte unternommen hat, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden und die Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht offensichtlich missbräuchlich ist. Die Gegenpartei trägt in diesem Fall die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.

Begründung:

Der Erläuternde Bericht hält ausdrücklich fest, dass nur Schlichtungsverfahren durchgeführt werden sollen, bei denen der Kunde vorgängig erste Schritte unternommen hat, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden und die nicht offensichtlich missbräuchlich eingeleitet wurden. Um diesen Anreiz auch offenkundig zu machen, und um Fehlanreize auf der Seite der Kunden zu vermeiden, muss sich dies in Absatz 3 auch in der Regelung der Verfahrenskosten widerspiegeln, sofern die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Im Erläuternden Bericht ist festgehalten, dass die Finanzierung durch Verfahrenskosten verursachergerecht ist, damit nur Elektrizitätsunternehmen, die es zum Streit mit Kunden kommen lassen, die Schlichtungsstelle finanzieren. Weiter wird ausgeführt, dass mit der Verfahrenskostenregelung den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft Anreize gesetzt werden, einvernehmliche Lösungen mit ihren Kunden zu suchen. Hierzu muss vorgebracht werden, dass die Elektrizitätsunternehmen das gleiche Recht wie die Kunden haben, es zu einem Streit kommen zu lassen. Dies erweist sich insbesondere dann als gerechtfertigt, wenn sie von der Ombudsstelle Recht erhalten. Daher ist eine entsprechende Korrektur des Erläuternden Berichts in der Botschaft angebracht.

Im Übrigen sollte sich die Ombudsstelle nicht mit Streitigkeiten zwischen Lieferanten und grossen Industriekunden befassen.

Aggregierung von Lastverschiebungen

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 17c^{bis}

Antrag:

5 (neu) Der Bundesrat definiert die technischen Anforderungen für die Teilnahme von Laststeuerung an den verschiedenen Strommärkten. Er regelt insbesondere auch, wie stark aggregierte Lasten in den Strommärkten berücksichtigt werden dürfen.

Begründung:

Aggregatoren bündeln viele kleine Verbraucher oder Erzeuger, um sie gemeinsam am Markt zu vertreten. Der entsprechende Absatz fordert, dass klare Regeln für die Teilnahme von Laststeuerung an allen Strommärkten geschaffen werden. Dies ist entscheidend, um den Marktzugang für neue Akteure zu ermöglichen, den Wettbewerb zu fördern und die Systemstabilität zu gewährleisten. Dabei ist es wichtig, dass praxistaugliche Anforderungen formuliert werden, die sowohl die technische Realität als auch die Bedürfnisse des Marktes berücksichtigen. Dies erhöht die Transparenz und Akzeptanz bei allen Beteiligten.

Entflechtung Verteilnetzbetreiber

Mit dem relevanten EU-Recht wird auch die weiter gehende Entflechtung der Verteilnetze übernommen. Damit unnötige Kosten ohne entsprechenden Mehrwert – die letztlich von den Verbrauchern in Form höherer Tarife getragen werden - vermieden werden, ist eine pragmatische Umsetzung notwendig. Die vorgeschlagene Umsetzung führt allerdings zu Ineffizienzen insbesondere durch die vollständige Unabhängigkeit des Verwaltungsrates und das Verbot zentral erbrachter Dienstleistungen. In diesen Bereichen müssen effizientere und zielgerichtetere Lösungen vorgesehen werden.

Wie die Entflechtungsvorgabe für einige wenige Netzbetreiber den Wettbewerb im Strommarkt zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt stärken soll, die der Erläuternde Bericht (S. 880) verspricht, ist nicht nachvollziehbar. Zu diesem Zweck und um nicht sachgemässe Ungleichbehandlungen zu vermeiden, muss die Entflechtung für alle Verteilnetzbetreiber gelten.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 10 Entflechtung

Antrag:

~~3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:~~

a. ...

Begründung:

Die Vorgaben der Richtlinie 2019/944 Artikel 35 sehen vor, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Entflechtungsvorgaben für Netzbetreiber mit weniger als 100 000 angeschlossene Kunden vorsehen können. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Netzgebiete in der Schweiz wären bei einem Schwellenwert von 100 000 Endverbraucher mit ca. 15 Netzbetreibern nur ein Bruchteil der etwa 600 Netzbetreiber von den

weitergehenden Entflechtungsvorgaben betroffen. Wie die Entflechtungsvorgabe für einige wenige Netzbetreiber den Wettbewerb im Strommarkt zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt stärken soll, wie der Erläuternde Bericht (S. 880) verspricht, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr führt die vorgeschlagene diskriminierende Regelung zu Verzerrungen und einer Benachteiligung der betroffenen Netzbetreiber und verletzt damit den Grundsatz der Gleichbehandlung. Zum Zweck der Stärkung des Wettbewerbs zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt muss die Entflechtungsvorgabe auf alle Verteilnetzbetreiber Anwendung finden. Deshalb ist auf eine Ausnahme von Verteilnetzbetreibern mit weniger als 100 000 angeschlossenen Kunden von der Entflechtungsvorgabe zu verzichten.

Eventualantrag:

3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als ~~100 000~~ 30 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als ~~100 000~~ 30 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als ~~100 000~~ 30 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:

a. ...

Begründung:

Der Schwellenwert der EU-Richtlinie ist lediglich als Obergrenze für eine Befreiung der Entflechtungsvorgaben zu verstehen. Vor diesem Hintergrund scheint es angemessen, den Schwellenwert den Gegebenheiten des Netzbetriebs in der Schweiz anzupassen und entsprechend tiefer anzusetzen. Die weitergehenden Entflechtungsvorgaben müssen daher bereits für Netzbetreiber ab 30 000 Endverbraucher angewendet werden, um die Diskriminierung unter den Verteilnetzbetreibern wenigstens zu reduzieren und den Wettbewerb zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt zu stärken.

Antrag:

3...

- a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung getrennt sein; ~~eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich;~~
- b. ...

Begründung:

Die Entflechtung des Verteilnetzbetriebs muss nur von den Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung erfolgen. Die Trennung vom Übertragungsnetzbetrieb ist in der Schweiz gesetzlich ohnehin festgelegt, daher bleibt noch die explizite Nennung der Stromproduktion und -versorgung. Die Abgrenzung der Entflechtungsvorgaben ergibt sich aus der Definition eines «vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens» gemäss der Richtlinie 2019/944. Ziel der Entflechtung dieser Unternehmen ist es, die Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätswirtschaft zu entflechten. Andere Tätigkeiten müssen demnach nicht vom Verteilnetzbetrieb entflochten werden, wobei die buchhalterische Entflechtung vorbehalten bleibt.

Eventualantrag:

- 3 ...
- a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen und verteilnetznahen Dienstleistungen für Dritte ist nur buchhalterisch erforderlich;
 - b. ...

Begründung:

Falls die Entflechtungsvorgaben nicht auf Tätigkeiten der Stromerzeugung und -versorgung beschränkt werden sollen, sind als Ausnahme von den weitergehenden Entflechtungsvorgaben verteilnetznahe Dienstleistungen für Dritte explizit vorzusehen. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die für den eigenen Verteilnetzbetrieb unerlässlich sind, aber auch für Dritte angeboten werden - insbesondere für andere VNB bzw. Netzbetreiber. Die organisatorische Entflechtung dieser Bereiche wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand und Synergieverlust verbunden. Kleinere VNB sind oftmals auf solche Dienstleistungen anderer VNB angewiesen, grössere VNB wiederum benötigen eine kritische Masse, um dieses Know-how dauerhaft bereitstellen zu können. Die Folgen der verlorenen Synergien und damit verbundene Effizienzverluste des Netzbetriebs müssten anderenfalls die Endverbraucher durch teurere Netztarife oder durch Einschnitte in der Versorgungssicherheit bezahlen. Als Beispiele sind hierfür Netzdienstleistungen wie Anlagenbetrieb, Engineering, Netzqualitätsmessungen, Bau von Umspannwerken, Drohnenbefliegung zur Netzüberwachung u.v.m. zu benennen. Diese Bereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Stromerzeugung, -übertragung oder -versorgung, weshalb die Ausnahme dieser Tätigkeiten von den Entflechtungsvorgaben mit den EU-Vorgaben vereinbar sind. Eine Aufteilung dieser Bereiche wäre mit erheblichen Zusatzaufwänden wie z.B. Redundanzen in kleineren Teams oder separaten Pikettschichten für kleine Netzgebiete verbunden.

Auch die explizite Ausnahme von der Entflechtungsvorgabe für andere Bereiche mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist zu begrüssen, da sie Synergieeffekte zur Folge haben kann, die den Netzkunden durch niedrigere Netzkosten zugutekommen.

Im Erläuternden Bericht sollte hierzu jedoch noch ergänzt werden, dass unter diese Ausnahme auch die Geschäftstätigkeit der Datenübertragung für Dritte über die Stromnetze fällt, weil diese Aktivitäten unmittelbar mit dem Betrieb der Stromnetze zusammenfallen.

Antrag:

3^{bis} (neu) Vorbehalten von der personellen Trennung nach Abs. 3 bleibt die Entsendung von Verwaltungsräten durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers. Sofern Elektrizitätsversorgungsunternehmen Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.

Begründung:

Sowohl der Artikel 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2019/944 als auch der Erläuternde Bericht (S. 655) sehen vor, dass über einen geeigneten Koordinationsmechanismus die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und dessen Aufsichtsrechte über den Verteilnetzbetreiber bewahrt bleiben sollen. Im Schweizer Obligationenrecht kommt diese Aufsichtsfunktion dem Verwaltungsrat zu. Es muss daher möglich bleiben, dass Personen aus der Muttergesellschaft personell auch im Verwaltungsrat des Netzbetreibers vertreten sind, um diese Aufsichtsrechte wahrzunehmen (in einigen EU-Mitgliedstaaten wie z. B. Deutschland erfolgt dies über den Einsitz eines Vertreters der Muttergesellschaft in den Aufsichtsrat des Verteilnetzbetreibers). Gemäss EU-Vorgaben darf die Muttergesellschaft dabei keine Entscheidungsgewalt auf den Verteilnetzbetreiber ausüben. Hierfür könnte in Anlehnung an Art. 7a des Energiewirtschaftsgesetzes in Deutschland und Art. 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2019/944 die Weisungs-Kompetenz des Verwaltungsrats über den laufenden Netzbetrieb und über einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen eingeschränkt werden. Alternativ wäre auch eine verpflichtende Übertragung der Geschäftsführung nach Art. 716b OR denkbar.

Antrag:

4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste in den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (sogenannte Shared Services) erhalten bleiben können, sofern diese mit den Vorgaben von Art. 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 vereinbar sind.

Begründung:

Netzkunden profitieren heute massgeblich davon, dass Netzbetreiber auf zentrale Dienstleistungen oder Shared Services des Mutterunternehmens zugreifen können und die damit verbundenen Synergieeffekte kostenmindernd in die Netzkosten einfließen. Die gemäss Bundesrat geplante Trennung von «strategischen» Shared Services würde somit zu höheren Kosten führen und scheint auch mit Blick auf die Vorgaben in Art. 35 Absatz 2 Bst. a der Richtlinie 2019/944 nicht notwendig. Diese sehen lediglich eine personelle Entflechtung von Personen vor, die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständig sind (in der Schweiz i.d.R. die Geschäftsleitung). Eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Eine Unterscheidung in strategische und nicht-strategische Funktionen scheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da stets Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen werden (es gibt auch strategische Ausrichtungen beim Einkauf, Nachhaltigkeitsmanagement in der IT oder dem HR). Der strategische Einfluss, den die Muttergesellschaft auf den Netzbetreiber durch zentrale Dienstleistungen nehmen kann, ist bei einer unabhängigen Leitung des Netzbetreibers vernachlässigbar, nur schon wegen der bereits bestehenden informatorischen Entflechtung wonach die Shared Services keine wirtschaftlich sensiblen Informationen aus dem Netzbetrieb an die Muttergesellschaft weitergeben oder für andere Tätigkeiten nutzen dürfen. Die Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung und das Quersubventionierungsverbot würden bei Shared Services wie bis anhin durch eine sachgerechte Kostenaufteilung ebenfalls eingehalten werden.

Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Antrag:

1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein ~~drei~~ Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen. ~~Vorbehalten bleibt Absatz 2.~~
2 *Streichen.*

Begründung:

Die vollständige Entflechtung des Netzbetriebs ist mit erheblichem Aufwand verbunden, unabhängig von der Gesellschaftsform. Es darf dabei nicht zur Ungleichbehandlung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen organisierten Unternehmen durch unterschiedliche Übergangsfristen kommen. Auch die öffentlich-rechtlich organisierten EVU stehen häufig durch Tätigkeiten in der Stromproduktion oder -versorgung im Wettbewerb mit anderen EVU. Jede Bevorzugung dieser Organisationen wäre daher mit Wettbewerbsverzerrungen verbunden und würde das Gegenteil von dem bewirken, was mit den Entflechtungsvorgaben eigentlich beabsichtigt wird. Daher muss die Übergangsfrist von drei Jahren für alle Verteilnetzbetreiber gelten.

Eventualantrag:

Abs. 2: Streichen.

Begründung:

Sollte eine Ausweitung der Übergangsfrist auf drei Jahre für alle Netzbetreiber nicht mit dem EU-Recht und dem Stromabkommen vereinbar sein, muss die Übergangsfrist auch für öffentlich-rechtlich organisierte Verteilnetzbetreiber im Sinn des Gleichbehandlungsgebots auf ein Jahr verkürzt werden. Der Bundesrat kann in diesem Fall mit der Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Bestimmungen von Artikel 10 StromVG immer noch eine angemessenen Vorbereitungsperiode für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben schaffen.

Antrag:

2 (neu) Der Betrieb des nach Artikel 5 Abs. 1 durch die Kantone zugewiesene Netzgebiets geht bei einer rechtlichen Entflechtung nach Art. 10 Abs. 3 automatisch an das Unternehmen über, welches den Verteilnetzbetrieb fortführt. Dasselbe gilt auch für die Berechtigungen für die Nutzung von öffentlichem Grund.

Begründung:

Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebietszuteilung führen, indem alle Kantone bei der Netzgebietszuteilung die neu zu gründenden Netzgesellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Berechtigungen für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine dahin klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.

Entflechtung Übertragungsnetzbetreiber

Die Organisation von Swissgrid entspricht bereits heute weitgehend dem von der EU vorgesehenen Modell des Independent Transmission Operators (ITO). Das Schweizer Recht stellt sicher, dass die Unabhängigkeit der Nationalen Netzgesellschaft gewährleistet ist. Weitergehende Bestimmungen sind nicht notwendig.

Art. 18 Nationale Netzgesellschaft

Antrag:

~~7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist. Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.~~

Begründung:

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der bestehenden Bestimmung aus. Das Schweizer Recht stellt bereits heute sicher, dass die Nationale Netzgesellschaft unabhängig ist. In Bezug auf den Verwaltungsrat, der laut vernehmtesten Artikel 18 Abs. 6bis dem Aufsichtsorgan entspricht, geht der Vorschlag weit über die Anforderungen des Artikels 49 der Richtlinie 2019/944 hinaus.

Reserven

Mit Inkrafttreten des Stromabkommens müssen auch die Bestimmungen zur Stromreserven angepasst werden. Dabei ist auf zweckmässige Anpassungen zu achten. Der einzuführende Umsetzungsplan bei absehbar unzureichenden Ressourcen muss sich auf verhältnismässige Massnahmen beschränken. Wettbewerbsnachteile müssen aufgehoben und entsprechend auf die Verpflichtung von Speicherbetreibern zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve verzichtet werden. Diesbezüglich ist eine obligatorische Teilnahme keinesfalls mehr zu rechtfertigen. Schliesslich braucht es eine präzise Definition, in welchen Fällen die Reserven abgerufen werden.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Antrag:

3 Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan). Dieser Umsetzungsplan umfasst Massnahmen gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943 zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen oder von Fällen von Marktversagen.

Begründung:

Die Verpflichtung des BFE zur Ausarbeitung eines Umsetzungsplans bei absehbar unzureichender Ressourcenlage ist grundsätzlich sinnvoll. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass sich dieser Plan auf gezielte, verhältnismässige und sachlich begründete Massnahmen beschränkt, wie sie auch in Artikel 20 der Verordnung 2019/943² vorgesehen sind. Mit der Beschränkung des Umsetzungsplans auf konkrete, nachvollziehbare und verhältnismässige Massnahmen werden Marktverzerrungen, Rechtsunsicherheit und letztlich Investitionszurückhaltung vermieden.

Artikel 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve

Antrag:

An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:

- a. *streichen*
- b. aufgrund von Ausschreibungen ~~für die restliche Reserve:~~ Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.

Begründung:

Die obligatorische Wasserkraftreserve stellt einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Betreiber im europäischen Kontext dar. Eine Verpflichtung scheint – neben allen anderen Problemen – nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen. Solche Instrumente sollten grundsätzlich immer wettbewerblich ausgestaltet werden. Folglich gilt es spätestens mit Inkraftsetzung des Stromabkommens die obligatorische Teilnahme an der Wasserkraftreserve wieder in eine wettbewerbliche Ausschreibung zu überführen.

Darüber hinaus sieht der neue Artikel 8b vor, dass ein Umsetzungsplan nur dann erstellt wird, wenn die Prüfung ergibt, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht ausreichen – die Bildung einer Energiereserve ist also nicht zwingend. Vor diesem Hintergrund ist es widersprüchlich, an einer obligatorischen Teilnahme an der Energiereserve festzuhalten, obwohl deren Einrichtung selbst nur unter bestimmten Bedingungen erfolgt. Eine solche Regelung untergräbt die Kohärenz des Gesetzes und schafft unnötige Unsicherheit für Marktteilnehmer.

² Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Artikel 8b^{quater}: Abruf der Energiereserve

Antrag:

1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung).

- a. *streichen*
- b. *streichen*

1^{bis} (neu) Die Netzgesellschaft kann bei einer unmittelbaren Gefährdung, insbesondere einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, in Abweichung von Absatz 1 Elektrizität von Anlagen aus den beiden Reserveteilen auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen.

1^{ter} (neu) Sie kann Elektrizität ausnahmsweise im Rahmen allfälliger internationaler Solidaritätsvereinbarungen abrufen.

1^{quater} (neu) Der Bundesrat kann ausnahmsweise den Abruf aus einem Reservekraftwerk anordnen, um die Versorgungssicherheit durch eine systemische Zuweisung zusätzlicher Energie zur Wasserkraftreserve sicherzustellen. Der Einsatz erfolgt ausschließlich außerhalb des Marktes und unter den Bedingungen von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943.

Begründung:

Die geltende Regelung stellt eine sinnvolle Definition der möglichen Abrufe dar. Der Abruf im Intraday-Zeithorizont wäre hingegen undefiniert, da sich z.B. bei kontinuierlichem Handel nicht klar bestimmen lässt, wann die Nachfrage das Angebot systematisch übersteigt resp. die Markträumung fehlt. Weiterhin sollte der Abruf der Reserve nicht generell dem Regelenergiemarkt zur Verfügung gestellt werden, es drohen sonst Marktverzerrungen (Vgl. dazu auch nachfolgend unter art. 8b^{quater} Abs. 1 Bst. b).

Zudem sollte ein marktneutraler Einsatz der Reservekraftwerke zur (wettbewerblichen) Aufstockung der Wasserkraftreserve in Einklang mit Art.22 Abs 2 Ziff. a der EU-Strombinnenmarktverordnung ermöglicht werden, um eine Nachfrageunterdeckung am Ende des Winters zu verhindern.

Eventualantrag:

1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn

- a. ...
- b. *streichen*

Begründung:

Die Verfügbarkeit von Reserven darf nicht zu einer Verringerung der vorgehaltenen Reserveleistung führen, da dies der Versorgungssicherheit zuwiderläuft. Daher sollten die Reserven nicht grundsätzlich dem Regelenergiemarkt zur Verfügung stehen.

Eventualantrag:

1^{bis} (neu) Der Bundesrat definiert die Kriterien einer fehlenden Markträumung.

Begründung:

Es lässt sich im Intraday-Handel nicht klar bestimmen, wann genau mehr Strom angeboten wird, als nachgefragt wird. Aus diesem Grund werden klare Kriterien benötigt, die der Bundesrat unter Einbezug der Branche definieren sollte. Zudem ist zu beachten, dass im Rahmen der Marktkopplung im Day-Ahead-Markt die fehlende Markträumung komplex werden kann.

Förderinstrumente

Anpassungen bei den Förderinstrumenten müssen den Erfordernissen der Anlagen bzw. der Betreiber orientieren und Investitionssicherheit gewährleisten.

Energiegesetz (EnG)

Art. 29d Direktvermarktung

4^{bis} (neu) Betreiber von Anlagen, die unter Absatz 4 fallen, haben Anspruch auf eine Kompensationszahlung, sofern sie die Anlage während Stunden mit negativen Marktpreisen abschalten. Diese bemisst sich an den entgangenen Einnahmen aus der gleitenden Marktprämie.

Begründung:

Die Regelung soll mehr Investitionssicherheit für neue Anlagen schaffen, in dem der Wegfall von Förderzahlungen in Negativstunden kompensiert wird. Alternativ müsste dieses Risiko in der Ermittlung der Höhe der gleitenden Marktprämie berücksichtigt oder im Falle von Auktionen im Gebot eingepreist werden. Gleichzeitig wird ein Anreiz geschaffen, auch bei negativen Preisen systemdienlich zu agieren.

Art. 33a Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

Antrag:

2^{bis} Ist der Marktpreis länger als ~~eine Stunde~~ 24 Stunden ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.

2^{ter} (neu) Betreiber von Anlagen, die unter Absatz 2^{bis} fallen, haben Anspruch auf eine Kompensationszahlung. Diese bemisst sich an den anteiligen entgangenen Betriebskostenbeiträgen für die eingespeiste Elektrizität während der Dauer der negativen Marktpreise.

Begründung:

Biomasseanlagen können ihre Produktion aufgrund technischer und betrieblicher Gegebenheiten nicht stundenweise unterbrechen. Zudem lassen sich in so kurzen Zeiträumen keine variablen Kosten einsparen, weshalb dem Betreiber insgesamt ein negativer Effekt entsteht. Der Wegfall des Betriebskostenbeitrags bei negativen Preisen kann die Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen in Frage stellen. Die Kompensationsregelung schafft Planungssicherheit und schützt vor systembedingten Einnahmeausfällen.

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegroßhandelsmärkten (BATE)

Mit der Vereinheitlichung des BATE mit REMIT³ im Bereich des Stromgroßhandels werden Parallelstrukturen und Ineffizienzen abgebaut und einheitliche Regelungen geschaffen. Leider besteht im Gasbereich weiterhin die parallele Struktur des BATE und REMIT. Auch wenn das Stromabkommen den Erdgasmarkt nicht umfasst, ist eine Vereinheitlichung innerhalb des BATE wünschenswert. Aus diesem Grund sollte die vorgeschlagene Angleichung im Strombereich auf den Gasbereich ausgeweitet werden, um den Marktteilnehmern eine einheitliche Regulierung zu bieten und die Markteffizienz zu erhöhen.

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegroßhandelsmärkten (BATE)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Antrag:

1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Energiegroßhandelsmärkte sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:

- a. ...
- c. *streichen*

Begründung:

Der in Artikel 1 Abs. 1 Bst. c formulierte Zweck des BATE, die Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung, kann mit den im Gesetz vorgesehenen Instrumenten nicht erreicht werden. Sie zielen nicht auf die Versorgungssicherheit, sondern auf die Integrität der Großhandelsmärkte ab. Die im Zuge der Marktüberwachung gelieferten Daten sind nicht dafür geeignet, die Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit der Versorgung zu überwachen oder zu bewerten.

Art. 20 Marktmanipulation

³ Verordnung (EU) 1227/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkt

Antrag:

1 Unzulässig handeln natürliche und juristische Personen, die absichtlich oder grob fahrlässig:

a. ...

Begründung:

Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Strommarktbereich die Definition des Artikel 20 keine Anwendung mehr findet. Leider hat der Artikel im Gasmarkt weiterhin Bestand. Die tiefgreifende Regelung des Artikel 20, die Fahrlässigkeit nicht ausschliesst, stellt einen Swiss Finish des BATE dar, die zu einer höheren Rechtsunsicherheit für Marktteilnehmer führt. Dies kann auch als Markteintrittsbarriere für ausländische Marktteilnehmer in den Schweizer Gasmarkt interpretiert werden, wodurch tendenziell höhere Preise für Schweizer Endkunden resultieren. Schliesslich widerspricht dies dem Geist des Stromabkommens eines fairen Binnenmarktes, dessen Grundsätze auch auf den Gasmarkt Anwendung finden sollten.

Art. 21 Aufgaben der Elcom

Antrag:

Abs. 3: *Streichen.*

Begründung:

Die in Art. 21 Abs. 3 definierte Aufgabe der Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung kann mit den Instrumenten des BATE nicht erfüllt werden. Die Massnahmen zielen nicht auf Versorgungssicherheit ab, und die im Zuge der Marktüberwachung erhobenen Daten sind ungeeignet, um Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit zu bewerten.

Begriffe

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 4 Begriffe

Antrag:

1 In diesem Gesetz bedeuten:

a. ...

b^{bis} (neu) Stromliefervertrag: Vertrag zwischen einem Lieferanten und einem Endverbraucher über die Versorgung mit Elektrizität;

Begründung:

Laut Vernehmlassungsunterlagen werden im neuen Artikel 4c Bestimmungen zu Stromlieferverträgen in das StromVG aufgenommen. Es ist in diesem

Zusammenhang wichtig, dass klar ist, auf wen sich solche Stromlieferverträge beziehen. Der Vorschlag orientiert sich an der Richtlinie 2019/944 und deren Definition von Elektrizitätsversorgungsverträgen.

Antrag:

1 In diesem Gesetz bedeuten:

a. ...

e^{quater} (neu) Lieferant: Teilnehmer am Elektrizitätsmarkt, der Endverbraucher mit Elektrizität im freien Markt oder als Grundversorger oder als Ersatzversorger beliefert;

Begründung:

Wie der Erläuternde Bericht erklärt, enthält das EU-Recht zahlreiche Definitionen, die für die Schweiz mit dem Stromabkommen relevant werden. Das StromVG erhält neu eine Definition des Elektrizitätsversorgungsunternehmens aber nicht die des Lieferanten. Laut Erläuterndem Bericht soll diese Definition dem Bundesrat auf Verordnungsstufe überlassen werden. Axpo erachtet es als wichtig, dass die wichtigsten Eckpunkte der Stromgesetzgebung auf Gesetzesesebene definiert werden.

Umweltrecht

Im Rahmen der Umsetzung des Stromabkommens gewährleistet die Schweiz unter Beachtung der in Anhang V genannten EU-Rechtsakte ein mindestens gleiches Umweltschutzniveau. Der Erläuternde Bericht stellt fest, dass die im Bereich Strom das Schweizer Recht bereits heute mit dem vom relevanten EU-Recht geforderten Schutzniveau äquivalent ist, weshalb keine Rechtsanpassungen nötig sind. Um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird empfohlen, diese Einschätzung der Äquivalenz explizit in die Botschaft aufzunehmen und entsprechende Anpassungserfordernisse resp. -forderungen (ohne Änderung EU-Rechtsakte) auszuschliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs